

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) sowie der §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Verwaltungsbeschlusses am 08.12.2010 gültigen Fassung - folgende

Verordnung des Marktes Wartenberg über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LadSchlG an folgenden Tagen eines jeden Jahres von 13 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein:

- Letzter Sonntag im April anlässlich des Jahrmarktes. Soweit der Sonntag mit einem kirchlichen Feiertag zusammenfällt, findet der Jahrmarkt am ersten Sonntag im Mai statt.
- Pfingstmontag anlässlich des Pfingstmontagsmarktes.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 wird auf den Ortsbereich von Wartenberg beschränkt. Abs. 1 gilt nicht für Apotheken. Für Apotheken gilt § 4 LSchlG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Wartenberg vom 11.03.2009 außer Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wartenberg, 09.12.2010
Markt Wartenberg

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung des Marktes Wartenberg über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten wurde durch Veröffentlichung am 17.12.2010 im Mitteilungsblatt Nr. 46 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Wartenberg, 20.12.2010
Markt Wartenberg
g e z .

Manfred Ranft
1. Bürgermeister